

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Rheinischen Fachhochschule Köln
Fachbereich Medien
1588-xx-2**



81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18.07.2017

TOP 6.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Media and Marketing Management	B.A.	180	6	Vollzeit	100		
			7	Berufsbegleitend			
Mediendesign	B.A.	180	6	Vollzeit	200		
			7	Berufsbegleitend			

Vertragsschluss am: 26.08.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 07.04.2017

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Prof. Dr. Hans W. Müller, Schaevenstraße 1a-b, 50676 Köln, Tel.: 0221-20302-573, hwmueller@rfh-koeln.de, www.rfh-koeln.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Burkard Michel, Hochschule der Medien Stuttgart, Dekan der Fakultät Electronic Media, Studiengang Werbung und Marktkommunikation
- Herr Professor Christian Malterer, Mediadesign-Hochschule Berlin, Studiengang Digital Film Design
- Frau Elisabeth Budde, Geschäftsführerin der Transparent Design Management GmbH, Frankfurt am Main
- Frau Elena Stiebler, Studentin an der FH Aachen, Kommunikationsdesign (B.A.)

Hannover, den 15.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-1
1. SAK-Beschluss	I-1
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-3
2.1 Allgemein	I-3
2.2 Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit	I-3
2.3 Media and Marketing Management (B.A.), berufsbegleitend	I-3
2.4 Mediendesign (B.A.), Vollzeit	I-4
2.5 Mediendesign (B.A.), berufsbegleitend	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-5
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-5
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-6
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-6
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-6
1.3 Studierbarkeit	II-8
1.4 Ausstattung	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-12
2. Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend	II-14
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-14
2.3 Studierbarkeit	II-15
2.4 Ausstattung	II-15
2.5 Qualitätssicherung	II-15
3. Mediendesign (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend	II-17
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-17
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-18
3.3 Studierbarkeit	II-19
3.4 Ausstattung	II-19
3.5 Qualitätssicherung	II-19
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-20
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)	II-20
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-21

Inhaltsverzeichnis

4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-21
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-21
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-22
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-22
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-22
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-23
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-23
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-23
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 26.06.2017 zur Kenntnis und sieht hierdurch die speziell bei den berufsbegleitenden Varianten festgestellten Mängel als behoben an. Durch das vorgelegte Zeitmodell wurde sichtbar, wie das Programm innerhalb einer 40-Studenwoche studiert werden kann. Hinzu kommt die neue Erkenntnis aus der ministerialen Anerkennung vom 05.04.2017, die als weitere Anlage beigefügt wurde. Deshalb kann die erste vorgeschlagene spezielle Auflage entfallen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Zulassungsordnung behebt den mit der zweiten vorgeschlagenen Auflage bezeichneten Mangel.

Der allgemeinen Auflage, wonach für Gestaltungsstudiengänge geeignete Prüfungsformen und -formate in der Prüfungsordnung verankert werden müssen, schließt sich die SAK an.

Die SAK beschließt die folgende allgemeine Auflage:

1. In der Prüfungsordnung müssen Prüfungsformen und -formate präzise definiert werden, die auch den Anforderungen von Gestaltungsstudiengängen Genüge tun. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)

Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit

Die SAK akkreditiert den Vollzeit-Studiengang Media and Marketing Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Media and Marketing Management (B.A.), berufsbegleitend

Die SAK akkreditiert den berufsbegleitenden Studiengang Media and Marketing Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

Mediendesign (B.A.), Vollzeit

Die SAK akkreditiert den Vollzeit-Studiengang Media Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Mediendesign (B.A.), berufsbegleitend

Die SAK akkreditiert den berufsbegleitenden Studiengang Media Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt bei der Angabe einer relativen Note im Diploma Supplement den jüngsten ECTS-Users' Guide von 2015 zu berücksichtigen, wonach dies durch eine Notenübersichtstabelle (grading table) geschehen soll.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Prüfungsformen und -formate müssen präziser in der PO normiert werden und auch den Anforderungen von Gestaltungsstudiengängen Genüge tun. (Kriterien 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)

2.2 Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit

2.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Media and Marketing Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Media and Marketing Management (B.A.), berufsbegleitend

2.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Media and Marketing Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Hochschule muss zeigen, dass und unter welchen Bedingungen die als berufsbegleitend angebotenen Studienprogramme studierbar sind. Hierfür soll die Hochschule ein Zeitmodell aufstellen, das studentischen Arbeitsbelastung und die zeitliche Belastung durch Berufstätigkeit beispielhaft abbildet. Diese Informationen müssen

den Studieninteressierten in den Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden und – möglichst in der Prüfungsordnung verankert – mit empfehlendem Charakter ausgestattet werden. (Kriterien 2.10, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)

- Die verlängerte Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Varianten muss in einer Ordnung der Hochschule verankert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Mediendesign (B.A.), Vollzeit

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Vollzeit-Studiengangs Media Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Mediendesign (B.A.), berufsbegleitend

2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des berufsbegleitenden Studiengangs Media Design mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Hochschule muss zeigen, dass und unter welchen Bedingungen die als berufsbegleitend angebotenen Studienprogramme studierbar sind. Hierfür soll die Hochschule ein Zeitmodell aufstellen, das studentischen Arbeitsbelastung und die zeitliche Belastung durch Berufstätigkeit beispielhaft abbildet. Diese Informationen müssen den Studieninteressierten in den Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden und – möglichst in der Prüfungsordnung verankert – mit empfehlendem Charakter ausgestattet werden. (Kriterien 2.10, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die verlängerte Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Varianten muss in der Prüfungsordnung verankert werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Bei der Rheinischen Fachhochschule Köln (RFH Köln) handelt es sich um eine private Hochschule, die in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH auftritt. Träger ist die „Rheinischen Stiftung für Bildung, Wissenschaft und berufliche Integration“. Die aus einer Ende der 50er Jahre gegründeten Ingenieurschule hervorgegangene Hochschule ist seit 1971 staatlich anerkannt und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der Ingenieur-, Wirtschafts-, Rechts- und Medienwissenschaften sowie im Bereich Medizinökonomie und Gesundheit an. Gegenwärtig sind etwa 6.500 Studierende an der RFH eingeschrieben.

Gegenstand der Bewertung sind zwei Programme, die im Rahmen der erneuten Akkreditierung einen neuen Namen erhalten sollen. Der Studiengang Mediendesign ist unter dem Namen Media Design bereits 2005 angelaufen, Media and Marketing Management unter dem Namen Media Management 2007. Beide Programme werden – wie an der RFH üblich – neben einer Vollzeitvariante auch in berufs begleitender Form angeboten.

Weil es sich bei berufs begleitenden Varianten um Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch im Sinne des Akkreditierungskriteriums 2.10 Drs AR 20/2013 handelt, werden die unterschiedlichen Anforderungen getrennt geprüft und im Bewertungsbericht trotz inhaltlich weitgehender Identität als eigenständige Studienprogramme dargestellt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, von der Webseite der Hochschule abgerufene Informationen (z.B. die aktuelle Gebührenordnung) und die Gespräche während der Begehung am 07.04.2017 in Köln. Als Gesprächspartner standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, die Autoren des Antrags, Lehrende und Studierende der Programme zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der aussagekräftigen Unterlagen und die ergebnisorientierten, offenen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) aller vier im Verfahren erfassten Studiengänge sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben und werden mittels Matrix-Darstellungen zu den jeweiligen Modulen in Beziehung gesetzt (vgl. Band I, S. 16/17, 30, 32). Diese Darstellungen sind auch Inhalt der Modulhandbücher (Band II, S. 15 und 55) und stehen deshalb der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die RFH veröffentlicht die Qualifikationsziele für all ihre Studiengänge stets zusätzlich auf der Hochschulwebsite in Form der Darstellung von Leitidee, eines Kurzprofils und Berufsbildern (sowie weiteren Informationen über Lehrformen, Veranstaltungsarten, zugeordneten Dozenten, Gebühren usw.).

Auch aus den Akkreditierungsunterlagen konnte die Gutachtergruppe schnell feststellen, welche Ziele den einzelnen Programmen zugeordnet sind und dass diese den Anforderungen an das Abschlussniveau eines Bachelorgrades sowie den Anforderungen an die Darstellung fachlicher und überfachlicher Aspekte entsprechen, wie sie der Akkreditierungsrat im Kriterium 2.1 Drs 20/2013 formuliert. Darauf geht der Bericht in den studiengangsspezifischen Kapiteln noch ein.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die Studiengänge haben untereinander nur wenige inhaltlich gleichartige Elemente. Deshalb lässt sich in diesem Kapitel nicht viel Allgemeingültiges gleichsam vor eine Klammer ziehen. Parallelen sind lediglich bei den Modulen in verschiedenen Varianten gleichnamiger Studienprogramme zu erkennen. Daraus lässt sich aber keine hier verwertbare Erkenntnis ableiten.

In struktureller Hinsicht kann festgestellt werden, dass die Hochschule für alle ihre Bachelorprogramme eine allgemeingültige Prüfungsordnung erlassen (BPO) hat, die studiengangübergreifende Merkmale erfasst. Fachspezifische Ordnungen existieren nicht. Deshalb enthalten die allgemeinen Regeln bereits die Besonderheiten der jeweils angebotenen Varianten eines Vollzeit- oder berufsbegleitenden Studiums.

Gemäß den allgemeinen Regelungen umfassen die Bachelorprogramme in Vollzeit einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester Regelstudienzeit (§ 5 I BPO). Die Regelstudienzeit berufsbegleitender Varianten kann sieben bis neun Semester betragen, stets werden 180 ECTS-Punkte erlangt. Die konkrete Regelstudienzeit für die beiden berufsbegleitenden Varianten dieser Programme beträgt sieben Semester. Die konkrete Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Varianten muss nach Ansicht der Gutachtergruppe aber ebenfalls aus einer verabschiedeten Ordnung der Hochschule verankert werden, was derzeit nicht der Fall ist. Dieser Mangel an Information lässt sich einfach beheben.

Alle Studiengänge vermitteln neben fachspezifischem Wissen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden auch allgemeine Schlüsselkompetenzen (Soft Skills) in eigens dafür vorge-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

sehenen Modulen (Studium Generale bzw. Wissenschaftliche Grundlagen; Business English), zum Teil auch innerhalb der Fachmodule. Projektarbeiten bzw. Forschungsprojektarbeiten und eine Abschlussarbeit sind in jedem Studienprogramm und jeder der Varianten vorgesehen.

Inhaltlich unterscheiden sich Vollzeit- und berufs begleitende Variante nur geringfügig. Hier bestehen nur hinsichtlich der Projektarbeiten Unterschiede, was seinen Grund in den speziellen Anforderungen an die Studierbarkeit hat: während die Vollzeit-Variante Lehrangebote zeitlich montags bis freitags zwischen 7:45 Uhr und 17:45 Uhr vorhält, finden Veranstaltungen der berufsbegleitenden Variante an Werktagen (außer Samstag) zwischen 18:00 Uhr und 21:10 Uhr und am Wochenende zwischen 08:00 Uhr und 16:05 Uhr statt. Ein Teil der Module in berufsbegleitenden Varianten ist allerdings in die Unternehmen verlagert, in denen die Studierenden tätig sind. Es betrifft Module mit Projektarbeiten, deren praktische Ausführung durch die Hochschule wissenschaftlich begleitet wird.

Lehrveranstaltungen meist in Seminarform abgehalten, was sich schon aufgrund der in beiden Studienrichtungen kleinen Gruppen (etwa 40-48 Studierende je Semester; vgl. Band I, S. 27, 43). anbietet. Auf diese Weise haben neben der reinen Wissensvermittlung Diskussion und Interaktion viel Raum in der Lehre, und es besteht für die Studierenden regelmäßig Gelegenheit zur Zusammenarbeit in kleineren Teams. Projektarbeiten werden stets nur an maximal vier Studierende ausgegeben (vgl. § 15 III BPO).

Positiv hervorgehoben werden sollen die gut durchdachten Curricula und die deutlich kompetenzorientierten Formulierungen in den Modulhandbüchern. In der Dokumentation äußert sich die Kompetenzorientierung auch in den Darstellungen der Befähigungsmatrizen. Den Studierenden wird auf diese Weise sehr gut verdeutlicht, in welchen Bereichen sie eine Ausbildung ihrer Fähigkeiten erwarten können und mit welchem Niveau sie jeweils rechnen können. Zugleich wird eine gute Grundlage für Anerkennungsentscheidungen getroffen.

Die Gutachtergruppe erachtet die vorgesehenen Lehr- und Lernformen insgesamt als didaktisch sinnvoll und den Qualifikationszielen der Studiengänge angemessen. Zusätzlich zu den fachlichen Inhalten werden erkennbar auch überfachliche Kompetenzen vermittelt. Dies geschieht unter anderem auch in den bei jedem der Studienprogramme vorgesehenen Praxiselementen, wenngleich ein reines Praktikumsmodul oder sogar -semester nicht vorgesehen ist. Dafür gibt es einen hochschulöffentlichen „Presentation-Day“, bei dem die Studierenden einander Projektergebnisse vorstellen. Eingebunden sind dann auch Absolventen, die aus ihrer beruflichen Praxis berichten und befragt werden können. Der starke Anwendungsbezug wird auch durch das Lehrpersonal deutlich, das, wie an Fachhochschulen üblich, eine ausgeprägte Nähe zur beruflichen Praxis aufweist. Die Studierenden haben dies in ihren Gesprächsrunden ebenfalls als sehr positiven Aspekt hervorgehoben.

Die vorgesehenen Prüfungsformate wurden von der Gutachtergruppe generell als geeignet angesehen. Allerdings war die Gutachtergruppe mit den Definitionen der verschiedenen Formate in der Prüfungsordnung nicht einverstanden: gerade in gestaltungsaffinen Studiengängen eignet sich die Beschreibung der Prüfungsform „Referat“ nicht, um bspw. die intendierten Lernergebnisse des Moduls Typografie zu prüfen. So wie die praktische Umsetzung von den Verantwortlichen beschrieben wurde, besteht kein Anlass zu Kritik, die Formulierung

in der Prüfungsordnung gibt diese Praxis aber nicht in hinreichender Präzision wieder. Prüfungsformen und -formate müssen deshalb nach Ansicht der Gutachtergruppe in der BPO präziser normiert werden.

Prüfungen sind jedoch stets modulbezogen und die Kompetenzorientierung ist (in der Praxis) ebenfalls erkennbar. Neben Klausuren werden schriftliche Hausarbeiten oder Projektarbeiten, mündliche Prüfungen und Referate eingesetzt, wobei eine gute Varianz der Prüfungsformen bestätigt werden kann.

Die Studienverläufe lassen Mobilität zu, da semesterübergreifende Module nur in wenigen Fällen vorgesehen sind und diese sich nicht mit anderen Modulen überschneiden, die sich ebenfalls über mehr als ein Semester erstrecken. Die Gutachtergruppe gewann bei der Begehung den Eindruck, dass Anrechnungen bisher eher zurückhaltend vorgenommen wurden, obwohl eine Reihe von Kooperationen mit anderen Hochschulen bestehen, die Hochschule über ein Büro für Internationales verfügt und auch am Erasmus-Programm teilnimmt. Gerade im Designbereich erscheinen leichte Austauschmöglichkeiten als besonders wünschenswert, zumal offenbar ein größerer Anteil Studierender bereits über potentiell anrechnungsfähige Leistungen (hochschulischer oder außerhochschulischer Art) verfügt. Das zugehörige Regelwerk lässt Anrechnungsentscheidungen im erforderlichen Umfang zu, obgleich die exakte Struktur (§ 6 BPO) optimierungsfähig ist und Widersprüche aus der Regel zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 7 BPO) getilgt werden sollten. Eine schriftliche Begründung für ablehnende Entscheidungen sollte darüber hinaus in jedem Fall erfolgen, nicht nur in Fällen des § 7 BPO. Für Anerkennungsentscheidungen ist gemäß § 8 BPO der Prüfungsausschuss zuständig.

Für die Bachelorstudiengänge besteht eine Zulassungsordnung, die zur Zulassung, die den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 268). Sie regelt im Wesentlichen das Auswahlverfahren, das sich nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anschließen kann.

Am Rande wurde mit den Verantwortlichen und den Studierenden die Frage erörtert, welche anschließenden Masterprogramme in Betracht kommen. Das Interesse der – insbesondere berufsbegleitend – Studierenden schien gar nicht sehr ausgeprägt. Dennoch begrüßt die Gutachtergruppe, dass die Hochschule an der Entwicklung eines weiterführenden Studienprogramms arbeitet.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Weil es sich um unterschiedliche Studiengangskonzepte handelt, muss sie getrennt betrachtet werden. Einige Gemeinsamkeiten sind jedoch bereits allgemein zu beurteilen: Stets wird die Eingangsqualifikation der Studierenden berücksichtigt. Die Studienprogramme setzen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung an. Für die jeweilige Zielrichtung und Struktur der Studienprogramme wurden geeignete Studienpläne entworfen. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist dabei entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen angemessen aufgeteilt und hält einer Plausibilitätsprüfung stand.

Für die berufsbegleitenden Angebote wurde allerdings nicht hinreichend klar, von welchen

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Bedingungen der Berufstätigkeit die Hochschule ausgeht. Zwar sind hier die Veranstaltungen vollständig entkoppelt und werden für die berufsbegleitend studierenden weitgehend exklusiv angeboten. Dennoch sollte Studieninteressierten klar gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen diese Studienvarianten innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit ist neben einem nur geringfügig entlasteten Studiengangskonzept im Regelfall nicht denkbar. Auf der anderen Seite soll die Hochschule auch dafür sorgen, dass die vorgesehene Arbeitsbelastung durchs Studium ausgeschöpft wird.

Hierfür soll die Hochschule ein Zeitmodell aufstellen, das studentischen Arbeitsbelastung und die zeitliche Belastung durch Berufstätigkeit beispielhaft abbildet. Diese Informationen müssen den Studieninteressierten in den Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden und – möglichst in der Prüfungsordnung verankert – mit empfehlendem Charakter ausgestattet werden. Außerdem muss auch die verlängerte Regelstudienzeit der berufsbegleitenden Varianten in einer Ordnung der Hochschule genannt werden.

Über die Aufnahme von zusätzlichen Bedingungen oder zumindest Empfehlungen zum Zugang für die berufsbegleitenden Varianten kann eine höhere Affinität zwischen Studiengang und der Berufstätigkeit sichergestellt werden, was sich ebenfalls auf die Studierbarkeit auswirken kann.

Einige Maßnahmen für möglichst reibungsloses Studium bietet die Hochschule aber bereits an: So gibt es fakultative Mathekurse und auch an ein Angebot für Deutschkurse wird geplant. Zudem bestehen Tutorien für Studierende.

Bei der Begehung waren auch Studierende der berufsbegleitend angebotenen Varianten anwesend und bestätigten, dass die Studierbarkeit dieser Studiengänge manchmal eingeschränkt ist. Projekte ließen sich beispielsweise bei unpassender Berufstätigkeit schlechter in der vorgesehenen Zeit verwirklichen. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es deshalb geboten, dass die Hochschule über die besonderen Bedingungen möglichst gut aufklärt, beispielsweise durch die vorgenannten Maßnahmen. Auch die Evaluationen sollen die sich darauf beziehen, um ggf. zielgerichtet auf Missstände reagieren zu können.

Die Studierenden finden an der RFH insgesamt sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was auch in den Gesprächen vor Ort deutlich zum Ausdruck kam. Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich in aller Regel unkompliziert, und die Studierenden erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen. Darüber hinaus besteht ein allgemeines Unterstützungsangebot über die zentrale Studienberatung und das hochschuleigene Career Center (Band I, S. 10). Über einen Sozialen Dienst der Hochschule werden auch studienbegleitende, individuelle Beratungen z.B. bei Überlegungen zum Studienwechsel, vorzeitiger Beendigung, bei Arbeits- und Lernstörungen oder gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Schwierigkeiten angeboten (vgl. Band I, S. 8, 9).

Die Gutachtergruppe empfiehlt dennoch, über Mobilitätsmöglichkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten – sowohl für Auslandsaufenthalte als auch fürs gebührenfinanzierte Studium – oder bei der Teilnahme an Wettbewerben usw. kräftig offensiv zu informieren. Dies kann auch über eine Hervorhebung der guten Unterstützungsmöglichkeiten durch das Foto- und Videostudio, die Ateliersaustattung, analoge und digitale Arbeitsräume sowie die angebotene Software und die Vorzugspreise, welche die Hochschule als Apple-Partner ihren Studieren-

den bieten kann, geschehen.

Die Studienplangestaltung steht der Studierbarkeit der Programme weder in der Vollzeit- noch in den berufsbegleitenden Varianten erkennbar entgegen. Die Curricula unterscheiden sich geringfügig, um den jeweiligen Anforderungen an die Studierbarkeit besonders gut gerecht werden zu können (vgl. Band II, S. 16, 57 bzw. Band I, S. 39, 40). Einem ECTS-Punkt sind bei allen Programmen 25 Stunden zugrunde gelegt (§ 5 II BPO). Dieses Maß ist nach den KMK-Vorgaben eine zulässige Festlegung.

Prüfungsdichte und -organisation sind nach Auffassung der Gutachtergruppe insgesamt angemessen und der Studierbarkeit förderlich. Wegen des Modulzuschnitts, der stets mindestens fünf ECTS-Punkte umfasst, und der Tatsache, dass Module (von zwei bis drei Ausnahmefällen abgesehen) konsequent nur mit einem Prüfungsereignis abschließen, müssen je Semester im Regelfall nie mehr als fünf Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn nach den Empfehlungen des Studienverlaufsplans studiert wird.

So tritt die starke Strukturierung der Studienangebote, die hohe Serviceorientierung der Hochschule, ein engmaschiges Prüfungsmanagement über die Internetplattform KNuT (eine Variante von der eLearning-Plattform ILIAS) hervor, was sich auch in den relativ hohen Werten der Einhaltung der Regelstudienzeit widerspiegelt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§ 10 I, IX BPO). Die Regeln führen zahlreiche Einzelfälle auf, die zum Nachteilsausgleich berechtigen. Sie beziehen sich auf alle Phasen des Studiums.

Die Lehrräumlichkeiten sind an den einzelnen Standorten der Hochschule unterschiedlich barrierefrei. Bei den modernen Gebäuden am Standort Vogelsanger Straße bestehen jedoch keine besonderen Herausforderungen aufgrund baulicher Barrieren. Auch die bei der Begehung besuchten Gebäude in der Schaevenstraße und der fußläufig entfernten Weyerstraße sind barrierearm (bspw. mit Fahrstühlen ausgestattet). So soll es sich auch an weiteren Gebäuden der im Umland an weiteren Standorten vertretenen Hochschule verhalten. Wo bauliche Einschränkungen bestehen, können bei Bedarf andere Veranstaltungsorte festgelegt werden. Über die zentrale Studienberatung stehen behinderten Studierenden bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschule allgemein ist für die verschiedenen Standorte innerhalb Kölns ausführlich beschrieben (Band I, S. 10 ff). Dabei ist anzumerken, dass der Schwerpunkt des Angebots dieser Programme am Standort Weyerstraße durchgeführt wird. Dort ist eine zeitgemäße technische Basisausstattung für die Studienprogramme vorhanden. Die technische Ausstattung meint hier nicht nur die Ausstattung der Räumlichkeiten mit aktueller Medientechnik, sondern vor allem die speziell zur Durchführung der Programme be-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

nötigten Foto- und Videoausrüstung, die zugehörige Software, Tonaufnahmegeräte, Lichtkoffer, Fotostudio, Schnittplatz zur Video- und Audiotbearbeitung, eine kleine Sprechkabine, Tablets, Smartphones usw. Auch eine Siebdruckwerkstatt steht zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten der Hochschule am Standort Weyerstraße wurden beschrieben und bei der Begehung vorgestellt. Erwähnt ist zudem die eigene Bibliotheksausstattung mit Aufschlüsselung der Anzahl verfügbarer Medien und die Online-Zugänge zu diversen Datenbanken (Band I, S. 12, 13). Die Bibliothek der RFH ist im Wesentlichen eine Ausleihbibliothek in Kombination mit Online-Datenbanken. Sie stellt den Studierenden Bücher, Fachzeitschriften, Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Loseblattsammlungen etc., insbesondere aber E-Zeitschriften zur Verfügung. Eine Statistik per Mitte 2016 weist einen Gesamtmedienbestand von 20.956 Titeln aus. Darüber hinaus haben die Studierenden freien Zugriff auf den Verbundkatalog der „KölnBib“ und die Studierenden können sich jederzeit bei den anderen Kölner Bibliotheken anmelden und deren Bestand nutzen. Die Bibliothek der RFH ist der Online-Fernleihe angeschlossen und bietet weitere Services, bspw. Unterstützung bei selbst erstellten Literaturrecherchen.

Software-Lizenzen für die Studierenden gibt es nur zum Kauf, auf den in der Hochschule vorhandenen Geräten in den PC-Pools an der Hochschule oder auf den Leihgeräten, die in professioneller Organisation zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits erwähnt, ist die Hochschule aber Apple-Partner und kann Software zu Vorzugskonditionen anbieten. Empfehlenswert wäre dennoch, von ausgewählten Standard-Programmen auch anderer Hersteller Basisversionen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung mit aktuellen Leihgeräten ist in diesem Zusammenhang aber positiv ins Feld zu führen.

Die Ausleih- und Öffnungszeiten von Bibliothek und Leihdienst sind ebenfalls gut geeignet für die Studierenden, sie erstrecken sich auch in die vorlesungsfreien Zeiten.

An den Räumlichkeiten in der Weyerstraße könnte ein mit den Studierenden selbst initiiertes Projekt für eine schönere Gestaltung sorgen, auch wenn das bereits eine Anregung auf dem vorhandenen hinreichenden Niveau darstellt.

Die personelle Ausstattung ist ebenso genau dargestellt. Die Hochschule arbeitet mit einem Anteil von festangestellten Professorinnen und Professoren, der regelmäßig über 50 % liegt. Es kommen aber auch Lehrbeauftragte zum Einsatz. Darüber hinaus gibt es Fachlehrer, die in der Regel festangestellt sind und pro Person bis zu 24 SWS beisteuern. Durch die aus der beruflichen Praxis entstammenden Lehrbeauftragten wird zugleich ein hoher Praxisbezug sichergestellt. Dabei kann die Hochschule in Köln auf viele hochkarätige Personen aus den dort ansässigen Medienbetrieben zurückgreifen. Manche Projekte werden auch direkt dort in Studios verwirklicht.

Für das Lehrpersonal hat die Hochschule ein Weiterbildungskonzept entwickelt, dass von den Maßnahmen des Qualitätsmanagements ebenso erfasst ist wie die übrigen Aspekte der Lehre. Dabei legt die Hochschule besonderen Wert auf die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals. Es wird unter anderem durch hochschuldidaktische Weiterbildungen und Hospitationen in den Lehrveranstaltungen geprägt. Darüber hinaus gibt es zumindest gelegentlich weitere In-House-Seminare für Lehrende zu speziellen didaktischen Themen.

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule steht auch nebenberuflich tätigen Dozenten zur Verfügung. Nach Auskunft der Hochschule wird ihre Lehraktivität schärfer beobachtet und engherziger evaluiert.

Eine Liste des jedem Studiengang zugeordneten Lehrpersonals wurde den Unterlagen ebenso beigelegt (Band II, S. 175-177) wie die CV der hauptamtlich Lehrenden (Band II, S. 311 ff).

Aus diesen Informationen zog die Gutachtergruppe den eingangs erwähnten Schluss.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Lehr-Evaluationsordnung (LEO) war ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten (Band II, S 228 ff.).

Neben den papierbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung umfassen und jeweils bereits nach der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden (§ 2 I LEO), um Verbesserungen rechtzeitig anstoßen zu können, gibt es das Instrument der „Students‘ Reports“ (§§ 2 III, 3 IV LEO): hierfür geben Studierendenvertretungen der jeweiligen Studiengangsleitung am Ende des Semesters mündlich ein Feedback zu studentischen Verbesserungsvorschlägen, Lob oder Kritik hinsichtlich des gesamten Studiengangs. Die Hinweise der Studierenden werden mittels eines standardisierten Fragebogens erfasst und der Fachbereichs- sowie der Hochschulleitung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden Absolventenbefragungen direkt nach Abschluss des Studiums sowie Studien zum Verbleib der Absolventen vorgenommen. Außerdem haben auch die Lehrenden Gelegenheit, ihre Studiengruppen zu bewerten. Ein Monitoring des Studienerfolgs wird ebenfalls kontinuierlich vorgenommen. Kenndaten dazu enthält Band II, S. 171. Sie weisen zu jedem Studiengang und zu jeder Variante getrennt zahlreiche Kenndaten aus, aus denen auch Rückschlüsse zu akkreditierungsrelevanten Faktoren gezogen werden können. So sind dort die Anzahl der Studienanfänger, der Anteil ausländischer Studierender, die Anzahl der Absolventen, der Abbrecher und Studiengangswechsler, die durchschnittliche Studiendauer je Semester und die durchschnittliche Abschlussnote sichtbar. Alle Angaben sind zusätzlich nach Geschlechtszuordnung getrennt ausgewiesen, so dass etwaige Differenzen sichtbar werden und Ursachen diskutiert werden können.

Die Gutachtergruppe bewertete das Qualitätssicherungskonzept der RFH insgesamt als sehr präzise geregelt, fein abgestimmt und gut funktionierend. Es besteht ein Qualitätshandbuch mit detailreichen Regelungskreisen. Das System ist ISO:9001-zertifiziert. Alle gängigen Instrumente werden angewandt, und bei auftretenden Problemen werden erkennbare Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, sodass geschlossene Qualitätsregelkreise entstehen können. Die Studierenden sind eng in die Qualitätssicherung der Studiengänge eingebunden und erhalten stets Feedback über die Ergebnisse der Befragungen (§ 4 V LEO). Vertraulichkeit wird dabei stets gewahrt. Die Studierenden konnten auch Beispiele für die Auswirkungen der Qualitätssicherung auf ihre Studiengänge nennen. Dadurch wurden die bereits in den Unter-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

lagen dargestellten Änderungen besonders glaubhaft unterlegt.

Insgesamt war die Gutachtergruppe von den Mechanismen der Qualitätssicherung und seiner Darstellung im Akkreditierungsantrag sehr positiv beeindruckt.

2. Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Hochschule hat den Studiengang umbenannt. Ursprünglich hieß das Programm Media Management. Es wird nun unter der neuen Bezeichnung Media and Marketing Management angeboten. Damit ging auch eine andere Schwerpunktsetzung innerhalb des Konzepts einher. Die Hochschule ordnet dem Programm fünf hauptsächliche Qualifikationsziele – fachlicher und überfachlicher Art – zu: Die Absolventen sollen Wertschöpfung von Medien-Unternehmen verstehen und analysieren können, Mediengeschäfte betriebswirtschaftlich planen und kontrollieren können, Marketing verstehen und managen können, Markt- und Medienforschung wissenschaftlich anwenden können und schließlich digitales Marketing und digitale Medien analysieren und anwenden können (vgl. Band I, S. 16).

Diese fünf Kernziele sind zusammen mit den Aspekten Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung in einer Matrix eingetragen, sodass Interessierte leicht erkennen können, welche Module nach Vorstellung der Verantwortlichen den einzelnen Zielen besonders dienlich sind.

Die Hochschule sieht die zukünftige Tätigkeit der Absolventen dieses Programms – in beiden Varianten – in der Industrie der Werbetreibenden, bei Kommunikationsagenturen und Medienunternehmen. Dabei hat sie das Potenzial durch einen kurzen Überblick über die deutsche Medienbranche untermauert (Band I, S. 18).

Aus diesen Angaben ist erkennbar, welchen wissenschaftlichen Zielen das Studienprogramm gewidmet ist und auf welchem Niveau die Absolventen befähigt werden sollen. Die Studienprogramme zielen darüber hinaus auch auf die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen, bspw. zur Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung.

Die Ziele der Vollzeit- und der berufsbegleitenden Variante unterscheiden sich nicht. Grund für die verschiedenen Varianten des Angebots sind Aspekte der Studierbarkeit.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Studienprogramm ist auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Im ersten Semester erfolgt die Homogenisierung der grundlegenden betriebswirtschaftlichen und medientechnischen Wissensstände der Studierenden. Die geschieht durch die Angebote der Module Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, Mediengrundlagen und -gestaltung sowie ein Modul Studium Generale, das Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, in Rhetorik und Verhandlungsführung sowie im Projektmanagement behandelt. In den folgenden drei Semestern sieht das Curriculum eine Wissensverbreiterung im Rahmen der Module Analyse und Planungsmethoden, Marketing, Medienökonomie und -management, Medienpraxis, Mediennutzung und -wirkung, Recht, Personal, Kosten und Finanzmanagement und Business Englisch sowie den wissenschaftliche Medienprojekte vor.

Eine Wissensvertiefung erfolgt bei den Themen Medien- und Urheberrecht, Medienforschung und Analyse, Medienmärkten sowie Unternehmensentwicklung in den anschließenden Semestern. Zudem belegen die Studierenden in den letzten Semestern ihren Wahlpflichtschwerpunkt. Dabei können sie die Schwerpunkte „Marketing Management“, „Management von Medienunternehmen“, „Management von Kommunikationsagenturen“, „Digital Business“, „Creative Leadership“ und „Film und Fernsehen“ wählen. Darüber hinaus stehen etwa 15 weitere Vertiefungs-Schwerpunkte aus den anderen Studiengängen der Hochschule zur Auswahl (vgl. Band I, S. 21).

Neben einer eher beschränkten Kreativ-Ausbildung erhalten die Studierenden also – durchaus noch passend zu den Zielen des Studienprogramms – vor allem Kenntnisse im Marketing und im Marketingmanagement. Sie weisen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in diesem Bereich nach. Die entsprechenden methodischen Kompetenzen werden insbesondere in den Modulen bzw. Modulteilen „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Operation Research“, „Analyse und statistische Auswertung“ (SPSS), „Projektmanagement“, „Grundlagen Markt- und Medienforschung“, „Online Analytics“, durch wissenschaftliche Medienprojekte und im Rahmen der Bachelorthesis vermittelt.

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass den kreativen Elementen im Studiengangskonzept etwas mehr Gewicht eingeräumt werden könnte. Dies könnte sich auch im jeweils vorgesehenen Prüfungsformat zeigen. Für diesen Zweck muss die Prüfungsordnung geeignete Prüfungsformen und -formate normieren, die den Anforderungen von Gestaltungsstudiengängen Genüge tun.

Je nach Konzeption verteilen sich die Module auf sechs oder sieben Semester. In jedem Fall ist sichergestellt, dass die dem Programm zugeordneten Ziele erreicht werden können. Teils geschieht das unter Zuhilfenahme der beruflichen Praxis. Hierbei sollte die Hochschule jedoch sicherstellen, dass diese berufliche Praxis geeignet ist, die vorgesehenen Projektphasen zu verwirklichen.

2.3 Studierbarkeit

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

2.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Besondere Regelungen zur Qualitätssicherung für die einzelnen Studiengänge oder Studienvarianten bestehen nicht und sind nach Ansicht der Gutachtergruppe auch nicht erforderlich. Die im Kapitel 1.5 beschriebenen Maßnahmen werden als hinreichend betrachtet

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Media and Marketing Management (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

werden. Der Bericht verweist deshalb auf dieses Kapitel.

3. Mediendesign (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Auch diesem Programm ordnete die Hochschule ursprünglich einen anderen Namen zu: 2005 wurde es zuerst mit der Bezeichnung Media Design angeboten. Die Umbenennung erfolgte nun vor allem zu Klärung: Es handelt sich um ein deutschsprachiges Angebot, nach dessen Abschluss die Studierenden zu „Mediendesignern“ geworden sind. Während der Begehung erläuterten die Verantwortlichen, dass sich Absolventen auch als „Architekten medialer Kommunikation“ verstehen sollen. Hierbei klingen die Fähigkeiten an, verschiedene Kommunikationsformen und verschiedene Medien zu beherrschen, ihre Vorzüge und Nachteile zu kennen, ihren Einsatz zweckmäßig planen zu können und weiteres. In diesem Sinne formuliert die Hochschule die fünf Kern-Qualifikationsziele wie folgt: Absolventen sollen technisch-funktionale Anforderungen an Medienprodukte erkennen, bestimmen und anwenden können, die Funktion und Wirkung von Medienerzeugnissen systematisch erfassen und in eigenen Handlungskonzepten umsetzen können, sie sollen erlernen, Medienerzeugnisse sicher konzipieren, entwerfen und professionell (im Kommunikationskontext) zu produzieren und in diesem Rahmen wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Bezugsdisziplinen und der Designtheorie und -forschung anwenden können. Dabei sollen sie zugleich in die Lage versetzt werden, Medien und Mediendesign in ihrer gesellschaftlich-kulturellen Bedeutung kritisch einordnen zu können (vgl. Band I, S. 30).

Die genannten Kernziele wiederum in den Zusammenhang mit weiteren Zielen gestellt, namentlich mit den Aspekten Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Absolventen sollen im Berufsfeld Design in verantwortlicher Funktion tätig werden können (vgl. Band I, S. 34), insbesondere als Mediendesigner. Der Studiengang zielt als einziger Design-Studiengang der Hochschule somit auch deutlich in Richtung einer künstlerisch-kreativen Ausbildung. Gleichwohl finden sich derartige Elemente in den Studienzielbeschreibungen nicht sehr ausgeprägt. Darum empfiehlt die Gutachtergruppe, insbesondere beim letztgenannten Kernziel die gestalterischen Kompetenzen stärker hervorzuheben. Um es des Zusammenhangs wegen vorweg zu nehmen: in diesem Fall würde nach Ansicht der Gutachtergruppe auch eine höhere Übereinstimmung zwischen Zielbeschreibung und Konzept erzeugt werden können, wobei das Konzept selbst keinen Anlass zur Kritik gab.

Hinsichtlich der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement führt die Hochschule aus, dass diese durch Auseinandersetzung mit Fragen der Medienbeeinflussung geschehe und konstituierender Bestandteil vieler Lehrveranstaltungen sei. Insbesondere in den Veranstaltungen „Medientheorie und -geschichte“, „Designwissenschaften“, „Kunst- und Kulturwissenschaften“, „Mediendidaktik und -psychologie“ sowie „Labor“. Im Zentrum der Persönlichkeitsentwicklung durch das Studium stehen die Fähigkeiten der Selbstregulation, der Selbsteinschätzung und Teamfähigkeit, und dies insbesondere bei der kritischen Reflexion eigener Konzept- und Designentwürfe (Band I, S. 35).

Wiederum unterscheiden sich die Ziele von Vollzeit- und berufsbegleitender Variante nicht.

Diese Zielausrichtung wird von der Gutachtergruppe als adäquat bewertet. Auch hinsichtlich des skizzierten Niveaus der einzelnen Befähigungen gibt es keinen Anlass zu Kritik. Es handelt sich nach ihrer Ansicht vielmehr um einen vergleichsweise eng geführten, erfolgsorientierten Design-Studiengang, dessen Schwerpunkt eher in einer technisch-geisteswissenschaftlichen, als in einer künstlerischen Ausrichtung zu finden ist.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Studienprogramm ist auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Neben der Hochschulzugangsberechtigung fordern die Regeln hier eine Mappenprüfung als Zugangsvoraussetzung, die in der speziellen Zulassungsordnung für den Studiengang normiert ist. Die Bewerber werden allerdings im Rahmen eines Mappen-Tutoriums zusätzlich unterstützt.

Die Gutachtergruppe diskutierte diese Zugangsvoraussetzung anhand der Studiengangsziele, die ja eine speziell künstlerische Befähigung nicht mehr erwähnen. Hier wird die erwähnte Diskrepanz wieder sichtbar. Sie soll durch Nachjustierung an den Zielbeschreibungen behoben werden. Eine gewisse künstlerische Begabung, wie sie durch den Mappentest auch erfasst wird, erachtet die Gutachtergruppe für sinnvoll.

Das Curriculum baut auch mit einigen Modulen auf diese Talente auf: beispielsweise die Module Gestaltungsgrundlagen und Typographie oder Corporate Design. Sie sind in den ersten Semestern neben den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, eher technisch orientierten Modulen zur Druckvorstufe und Druck, AV-Produktion, AV-Medientechnik und -gestaltung sowie Konzeption und Präsentation und einem Projekt zur praktischen Printgestaltung vorgesehen. Ab dem dritten Semester folgen in beiden Studienvarianten ebenfalls eher technisch orientierte Module zur Interfacegestaltung, Webentwicklung, Web-Produktion und Interactiondesign, wobei sich in der berufsbegleitenden Variante aufgrund der etwas anderen Aufteilung manche der Module ins vierte Semester erstrecken. Im Anschluss daran schwenkt die Blickrichtung des Curriculums mit Modulen wie Designwissenschaft, Kunst- und Kulturwissenschaft sowie Marketing und Kommunikationsmanagement wieder etwas mehr in wissenschaftliche und künstlerische Bereiche. Ein Projekt zur crossmedialen Kampagnengestaltung gibt Möglichkeiten zur praktischen Anwendung. Mit den Modulen Gründung und Recht, Englisch und Wissenschaftliche Praxis werden weitere Personalkompetenzen aufgebaut. Am Ende des Studiums sind Module zur wissenschaftlichen Praxis, Editorial Design und ein Labormodul vorgesehen. Hier wurde der Zuschnitt bei der Vollzeit-berufsbegleitenden Variante etwas unterschiedlich gewählt. Beiden Varianten gemeinsam ist der Schwerpunktbereich, der den Studierenden vor Erstellung der Abschlussarbeit Möglichkeiten zur Vertiefung in den Schwerpunktbereichen „Druck“, „Film“ und „Web“ gibt.

Dieses Curriculum wird von der Gutachtergruppe als gut durchdacht und gut geeignet bezeichnet, die formulierten Ziele zu erreichen. Die geringfügigen Unterschiede der Curricula in Vollzeit- und berufsbegleitender Variante haben ihren Grund wieder in der Sicherstellung bestmöglicher Studierbarkeit und berücksichtigen den Umstand, dass bei (in der Branche) Berufstätigen bereits mehr Praxiserfahrungen vorhanden sind oder zumindest eine ausgeprägte Affinität zur beruflichen Praxis vorhanden sein muss.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Mediendesign (B.A.), Vollzeit und berufsbegleitend

Auffällig erschien der Gutachtergruppe die recht hohe Anzahl von Referaten als Prüfungsleistungen. Dieser Umstand wurde aber nicht mit dem Hintergrund etwa fehlender Eignung der Prüfungsleistung, sondern vielmehr unter Kapazitätsgesichtspunkten und der Qualität der Lehre diskutiert.

Im Zusammenhang mit dem Studiengangskonzept spielt das von der Hochschule initiierte Medienforum eine besondere und besonders positiv hervorzuhebende Rolle. Es stellt eine weitere Plattform für den Austausch zwischen Studenten und Lehrenden einerseits und Industrie- und Agenturvertretern andererseits dar und fördert so die Berufstauglichkeit des Studiums. Aus didaktischer Hinsicht ist es nützlich, weil ein Austausch und eine Reflexion durch eine Fachöffentlichkeit möglich wird, was einen hohen Ansporn der Studierenden erzeugen kann.

Zum Konzept diskutierte die Gutachtergruppe auch, welches die Kriterien für die Bewertung kreativ-gestalterischer Elemente im Studienverlauf sind. Hier sieht sie Bedarf, die Unbefangenheit der Lehrenden zu gewährleisten.

Insgesamt handelt es sich um ein gelungenes und ausgereiftes Studiengangskonzept, das eine angemessen breit angelegte und dennoch auf den Bereich Mediendesign fokussierte Ausbildung ermöglicht.

3.3 Studierbarkeit

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

3.4 Ausstattung

Ähnliches gilt auch für die Fragen der Ausstattung, weshalb hier generell auf die Ausführungen im Kapitel 1.4 verwiesen werden kann.

Studiengangsspezifisch erschien der Gutachtergruppe die Auslastung des Studiengangs in beiden Angebotsvarianten eher gering (vgl. Band II, S. 173) und es stellte sich die Frage danach, ob das Angebot und das Niveau der Studienanfänger auch zukünftig sichergestellt sein wird. Diese Fragen konnten jedoch zur Überzeugung der Gutachtergruppe beantwortet werden.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils ersten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte (Kapitel 1.1, 2.1, 3.1). Geringe Nachjustierungen sind für das Programm Mediendesign zu empfehlen.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt/weitgehend erfüllt/teilweise erfüllt/nicht erfüllt.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erachtet die Gutachtergruppe in allen Studiengängen und -varianten als erfüllt. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird auf die studiengangsbezogenen Kapitel verwiesen.

Die Regelstudienzeit der Studiengänge und seiner Varianten sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte entsprechen jeweils den Vorgaben der KMK. Der Umfang der Abschlussarbeiten entspricht mit 12 ECTS-Punkten den Vorgaben. Die vergebenen Abschlussbezeichnungen „Bachelor of Arts“ entsprechen in jedem einzelnen Fall anhand der einschlägigen Vorgaben dem Profil der Studiengänge. Die Bezeichnung der Studiengänge ist zutreffend gewählt und durch die Umbenennungen präzisiert.

Die Vergabe relativer Noten ist in den Prüfungsordnungen jeweils in § 24 VIII BPO vorgesehen. Dabei wird eine ECTS-Note vergeben. Die KMK empfiehlt jedoch, hierfür eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Fassung des ECTS Users' Guide zu verwenden.

Alle vorgelegten Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen stets mindestens fünf ECTS-Punkte. Alle Module können innerhalb eines Jahres, zumeist innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen.

In der Regel schließen Module mit nur einer Prüfungsleistung ab. Wenige Ausnahmen wurden überzeugend begründet (vgl. Kapitel 1.3).

Jedem ECTS-Punkt wird in der Prüfungsordnung eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 25 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 5 II BPO).

In formaler Hinsicht entsprechen auch die Modulhandbücher den Vorgaben der KMK. Alle erforderlichen Angaben sind enthalten und sinnstiftend ausgefüllt.

Aufgrund ihrer Struktur bieten die Studiengänge grundsätzlich Raum für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in § 6 der einschlägigen Prüfungsordnung (BPO/MPO) geregelt. Hier findet sich eine etwas widersprüchlich erscheinende Formulierung im ersten und letzten Satz des ersten Absatzes (Anrechnung von Amts wegen vs. auf Antrag), was bereinigt werden sollte. Auch die Anrechenbarkeit von Leistungen aus Berufsakademien wurden nicht mit der letzten Klarheit darüber geregelt, dass ein Anrechnungsanspruch besteht („können angerechnet werden“). Grundsätzlich sind die Regelungen jedoch hinreichend, wenn noch (wie in § 7) der Anspruch auf Begründung im Falle einer Ablehnung explizit ergänzt würde.

Ähnlich ist die Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen weitgehend vollständig und zutreffend in § 7 BPO geregelt. Auch in dieser Vorschrift finden sich jedoch widersprüchliche Regeln zur Benotung durch Anrechnung ersetzter Leistungen. Dies könnte klarer gefasst werden.

Ergänzt werden die Vorschriften durch eine „Handreichung zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen“ und zur „Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ (Band II, S. 275 ff), welche die Grundlagen, Vorgehensweisen und Folgen von Anrechnungsentscheidungen darstellen, wobei mit „externen“ Leistungen Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen sein sollen.

Insgesamt handelt es sich um zutreffende Regeln mit praxistauglichen Erläuterungen.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils zweiten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte (Kapitel 1.2, 2.2, 3.2).

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die jeweils dritten Kapitel von allgemeiner Beschreibung und der studiengangsspezifischen Abschnitte (Kapitel 1.3, 2.3, 3.3).

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Sie passen nach Ansicht der Gutachtergruppe auch gut zu den Qualifikationszielen der Module. Es ergibt sich ein angemessener Mix von Prüfungsleistungen im Verlauf jedes einzelnen Studi-

engangskonzeptes. Allerdings bemängelt die Gutachtergruppe, dass die Zuordnung der tatsächlichen Prüfungen zu den Begriffen aus der Prüfungsordnung nicht in allen Fällen ideal gelöst ist: Beispielsweise wird das Modul Typografie aus dem Mediendesign-Studiengang mit einem „Referat“ geprüft, was auf den ersten Blick ungeeignet erschien. Die Verantwortlichen erläuterten, was in diesem Fall unter einem Referat zu verstehen sei. Diese Erklärung zeigt, dass ein geeignetes Prüfungsformat gewählt wurde, das aber unter dem Begriff eines Referats nicht gut verortet wurde. Eine besser geeignete Alternative hält die Prüfungsordnung auch nicht bereit. Deshalb vertritt die Gutachtergruppe die Auffassung, dass Prüfungsformen und -formate in der Ordnung präziser normiert werden müssen und diese auch den Anforderungen gestalterischer Studiengänge Genüge tun müssen.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab. Die Ausnahmen sind, wie bereits erwähnt, hinreichend begründet.

Die Prüfungsordnung enthält in § 10 IX ausführliche Nachteilsausgleichsregeln.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen Die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei keinem der hier betroffenen Studiengänge der Fall.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Studiengänge, ihr Verlauf, die Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen sind in den Ordnungen sinnvoll gegliedert wiedergegeben. Die Ordnungen sind in Kraft gesetzt.

Sämtliche zentralen Informationen zu jedem Studiengang werden stets auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Für Studieninteressierte gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen.

Viele Elemente sind daher in der gebotenen Klarheit aus den Ordnungen und den erläuternden Veröffentlichungen leicht herauszulesen. Allerdings bemängelt die Gutachtergruppe,

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

dass die konkrete Verlängerung der Regelstudienzeit von den hier betroffenen berufsbegleitenden Studienprogrammen in keiner Ordnung genannt ist. Dies muss erfolgen. Auch die Prüfungsanforderungen bedürfen mehr Klarheit, wie im Kapitel 3.5 erläutert.

Von zentraler Bedeutung erscheint der Gutachtergruppe auch, dass die Hochschule für die berufsbegleitenden Programmvarianten zeigt, unter welchen Bedingungen sie studierbar sind. Nach Auffassung der Gutachtergruppe rechtfertigt der besondere Profilanpruch dieser Varianten, dass die Hochschule ein Zeitmodell aufstellt, welches die studentische Arbeitsbelastung und die zeitliche Belastung durch Berufstätigkeit beispielhaft abbildet. Diese Informationen müssen den Studieninteressierten in den Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden und – möglichst in der Prüfungsordnung verankert – mit empfehlendem Charakter ausgestattet werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise einschlägig und dort teilweise erfüllt.

Bei den berufsbegleitenden Programmen dieses Clusters handelt es sich um Studienprogramme mit „besonderem Profilanpruch“ im Sinne dieses Kriteriums (vgl. auch Kapitel 1.2).

Die Besonderheiten, die jede Programmvariante mit sich bringt, wurden jeweils eingehend an den passenden Stellen erörtert. Darauf verweist der Bericht und bestätigt hier zusammenfassend, dass diesen Besonderheiten mit einer Ausnahme jeweils in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wurde. Die Ausnahme bezieht sich auf die Studierbarkeit unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 4.8.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Rheinische Fachhochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das den Antragsunterlagen beigelegt wurde (Band II, S. 297 ff.) und sich auf die Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre, bei Berufungen und bei der allgemeinen Personalrekrutierung und -weiterentwicklung bezieht. Es nennt auch Maßnahmen zur Studierendenakquise für Fächer genannt, in denen unter den Studierenden Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind. (z.B. Girls' Days, Teilnahme an einschlägigen Messen, Besuche in Schulen etc.). Studierende mit Kind können sich ohne Benachteiligung in der Wahr-

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

nehmung ihrer Regelstudienzeit auf Wunsch vom Studium beurlauben lassen, um sich der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen.

In allen den Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffenden Fragen können die Studierenden sich auch an die Sozialberatung der Hochschule wenden.

Die Gutachtergruppe sieht deshalb Belange der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen als ausreichend berücksichtigt an.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Gliederung

1. Stellungnahme zu den Inhalten des Berichts
2. Darlegung der Workloadbelastung in 7semestrigen Studiengängen
3. Anlage (BPO und BZO mit den entsprechenden Ergänzungen)

1. Stellungnahme zu den Inhalten des Berichts

Wir freuen uns über die positive Bewertung zur Reakkreditierung der Bachelor Studiengänge „Media- and Marketing Management“ sowie „Mediendesign“ und die hilfreichen Anregungen der Gutachter und haben diese zum Anlass genommen, einzelne Punkte einer erneuten Überprüfung zu unterziehen sowie Verbesserungen und Korrekturen unmittelbar vorzunehmen.

Im Folgenden stellen wir insbesondere das Zeitmodell der berufsbegleitenden Studiengänge wie gefordert noch einmal dar. Wir bitten darum, die Korrekturen im Endgutachten zu berücksichtigen.

Ferner nehmen wir alle Anregungen zur BPO §5 (Regelstudienzeit-Ausweis), Einführung einer gestalterischen Prüfungsform (BPO), Abgleich der Q-Ziele mit dem kreativen Mappenverfahren in Mediendesign, Nachbesserung BPO §6 und 7 sowie relative Note auf. Die Änderungen werden umgehend in die BPO eingebracht und müssen dann vom Senat verabschiedet werden. Sobald das geschehen ist, werden wir die geänderte Ordnung nachreichen.

Vorweg eine kleine Anmerkung:

In der Begutachtung zum Studiengang „**Media and Marketing Management**“ heißt es im dritten Abschnitt „Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass den kreativen Elementen...z.B. im Modul Typografie der Fokus...., dass diese berufliche Praxis geeignet ist, die vorgesehenen Projektphasen zu verwirklichen“.

Wir gehen davon aus, dass sich dieser Abschnitt auf den Studiengang „Mediendesign“ bezieht, denn im Studiengang „Media and Marketing Management“ gibt es kein eigenes Modul „Typografie“ und hier liegen die Q-Ziele auch anders.

Darlegung der Workloadbelastung in 7semestrigen Studiengängen

Hinweise im Gutachten: II-21

Wie bei der Begehung und im Antrag ausgewiesen, bestätigen Workloaderhebungen, Absolventenbefragungen, Evaluationen und die durchschnittliche Studiendauer-Erhebung die gute Studierbarkeit des Zeitmodells von sieben Semestern berufsbegleitend, das die RFH seit über 10 Jahren verfolgt.

Unterstellt man gemäß dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eine 40 Stundenwoche, so ergibt sich folgendes Zeitmodell.

Mediendesign

Semester	1	2	3	4	5	6	7
CPs	27	27	24	28	24	26	24
Mehr-CPs über 24 CPs	3	3	0	4	0	2	0
Kontaktzeit	192	192	144	192	168	144	72
Selbststudium	408	507	557	533	482	432	453
Workload in Arbeitszeit/Semester	675	675	600	700	600	650	600
Workload in Arbeitszeit/Woche (bei 23 Wochen)	29,3	29,3	26,1	30,4	26,1	28,2	26,1
Mehrarbeit/Woche (im Vgl. zu 24 CP / 600 Std.)	3,2	3,2	0	4,3	0	2,2	0

Durchschnittliche Mehrbelastung pro Woche 1,8 Std.

Media and Marketing Management

Semester	1	2	3	4	5	6	7
CPs	24	27	29	29	26	24	21
Mehr-CPs über 24 CPs	0	3	5	5	2	0	-3
Kontaktzeit	192	168	168	192	168	168	72
Selbststudium	408	507	557	533	482	432	453
Workload in Arbeitszeit/Semester	600	675	725	725	650	600	525
Workload in Arbeitszeit/Woche (bei 23 Wochen)	26,1	29,3	31,5	31,5	28,3	26,1	22,8
Mehrarbeit/Woche (im Vgl. zu 24 CP / 600 Std.)	0	3,2	5,4	5,4	2,2	0	-3,3

Durchschnittliche Mehrbelastung pro Woche 1,8 Std.

Insgesamt ergibt sich bei beiden 7-semesterigen Studiengängen eine durchschnittliche Mehrbelastung von 1,8 also rund 2 Stunden pro Woche.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Anmerkung: Durch Tarifverträge, flexible Arbeitszeiten, Home Office, digital-agile Arbeitszeitmodelle und individuelle Arbeitszeitreduktionen weichen die unterstellten maximalen Bedingungen (40 Stunden-Woche) oft nach unten ab und die ausgewiesene durchschnittliche Mehrbelastung ist geringer.

Zudem blieb bislang unerwähnt, dass die RFH aufgrund einer unbefristeten **ministerialen Anerkennung** eine von 4 Hochschulen in NRW ist, die nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern (AWbG) zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung **40 Stunden zusätzlichen Bildungsurlaub** pro Jahr berufsbegleitend Studierenden gewähren kann. (Bestätigung vom 05.04.2017 siehe Anlage). Die Anwendung dieser Anerkennung würde die durchschnittliche Mehrarbeitsbelastung nach obigem Zeitmodell **auf unter eine Stunde pro Woche halbieren**.

Wir nehmen die Anregung der Gutachter gerne auf und weisen das Zeitmodell sowie die ministeriale Anerkennung gemäß AWbG als Empfehlung in der BZO aus.

Die Informationen werden ab dem WS17/18 allen Studieninteressierten zur Verfügung gestellt und ein empfehlender Hinweis in die BZO eingearbeitet.